

Entgeltordnung

des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von schulischen Betreuungsangeboten

Entgeltordnung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von schulischen Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sowie an den Bildungs- und Betreuungsangeboten im „Pakt für den Ganzttag“

Aufgrund von § 157 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 10. Juli 2023 beschlossenen Richtlinien über die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sowie am Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Ganzttag“ werden die nachfolgenden Kostenbeiträge von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote vom Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg festgesetzt:

1. Betreuungsangebote an Schulen außerhalb des „Pakts für den Ganzttag“

Kostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler in betreuenden Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die **nicht** am „Pakt für den Ganzttag“ teilnehmen:

Leistung	Kostenbeitrag pro Monat für das erste Kind	Kostenbeitrag pro Monat für das zweite Kind
Betreuungsumfang von max. 4,5 Std. pro Tag	40,00 €	30,00 €

Betreuungskostenbeiträge für mehr als zwei Geschwister

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot, wird für das dritte und die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

Der Kostenbeitrag ist ganzjährig und somit auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und so lange zu zahlen, bis eine zulässige Kündigung nach § 12 Abs. 1 der Richtlinien wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 12 Abs. 4 der Richtlinien endet.

2. Betreuungsangebote an Schulen im „Pakt für den Ganztag“

Kostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler in betreuenden Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die am „Pakt für den Ganztag“ teilnehmen:

Leistung	Kostenbeitrag pro Monat für das erste Kind	Kostenbeitrag pro Monat für das zweite Kind
Betreuungsangebot im Modul I von 7.30 Uhr bis max. 15.30 Uhr einschließl. Ferienbetreuung	40,00 €	30,00 €
Betreuungsangebot im Modul II von 7.30 Uhr bis max. 17.00 Uhr einschließl. Ferienbetreuung	50,00 €	40,00 €

Betreuungskostenbeiträge für mehr als zwei Geschwister

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot im „Pakt für den Ganztag“, wird für das dritte und die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

Der Kostenbeitrag ist ganzjährig, d. h. auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und so lange zu zahlen, bis eine zulässige Kündigung nach § 12 Abs. 2 der Richtlinien wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 12 Abs. 4 der Richtlinien endet.

3. Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung von „Nicht-Pakt-Schülern“ in Schulen, die am „Pakt für den Ganztag“ teilnehmen

Der Kostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die nicht im „Pakt für den Ganztag“ angemeldet sind, aber dennoch an der Ferienbetreuung teilnehmen wollen, beträgt pro Woche 50,00 €.

4. Kostenbefreiungen

Familien oder Erziehungsberechtigte, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog nach §§ 82 ff SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Kostenbeiträge befreit.

Die Entgeltordnung findet ab dem 01.08.2024 Anwendung.

Korbach, den 6 . März 2024

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg



(van der Horst)
Landrat